



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2026

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 30.03.2026

Umsetzung des Gaspakets und Situation der Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem am 25. März 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften soll das europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket in nationales Recht umgesetzt und zugleich ein neuer Ordnungsrahmen für die Transformation der Gasinfrastruktur geschaffen werden. Das europäische Paket war auf EU-Ebene im Mai 2024 beschlossen worden. Teile der Verordnung gelten seit dem 5. Februar 2025.

Auf Bundesebene laufen bereits Verfahren für den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Die Bundesnetzagentur verweist auf den laufenden Zyklus 2025-2037/2045 und die Konsultation des ersten Entwurfs im März 2026. Der Gesetzentwurf des Bundes sieht nach der veröffentlichten Darstellung keine Pflicht zur Stilllegung oder zum Rückbau von Gasnetzen vor, regelt aber ein geordnetes Verfahren für die Zukunft örtlicher Gasverteilernetze und den weiteren Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur.

Für Hessen ist besonders bedeutsam, dass die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen nach dem Entwurf zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden soll. Die Bundesnetzagentur soll zuständig sein, wenn in den betroffenen Netzgebieten kumuliert mehr als 200.000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. In allen übrigen Fällen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nach dem Entwurf sollen Verteilernetzentwicklungspläne veröffentlicht werden und die kommunale Wärmeplanung berücksichtigen, um möglichst konsistente Planungen zu erreichen. Gerade in Hessen hat diese Aufgabenverteilung praktische Relevanz, weil aktuell etwa 40 Strom- und Gasnetzbetreiber der Regulierungsaufsicht des Landes unterliegen. Zugleich ist die Verzahnung mit der Wärmeplanung besonders wichtig. Nach hessischem Landesrecht sind auch Kommunen verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Für Stadtwerke, kleinere regionale Netzbetreiber, Kommunen, Unternehmen und private Anschlussnutzer sind daher frühzeitige Zuständigkeitsklarheit, belastbare Datenflüsse, eine einheitliche Vollzugspraxis sowie verlässliche Informationen über mögliche Netzumstellungen oder Stilllegungen von erheblicher Bedeutung.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

In Hessen gibt es derzeit insgesamt 109 Energienetzbetreiber (Strom 59, Gas 50), von denen 46 (Strom) bzw. 45 (Gas) landesreguliert sind. Energienetze stellen natürliche Monopole dar. Daher ist es erforderlich, durch Vorgaben der Energieregulierung sicherzustellen, dass es zu keiner übermäßigen Belastung der Letztverbraucher (Industrie, Gewerbe, Haushalte usw.) kommt

Im Rahmen der Transformation der Energienetze erfolgt derzeit nach und nach eine Abkehr von Kohlenwasserstoffprodukten wie Erdgas. Durch zahlreiche Maßnahmen, wie beispielsweise das am 2. April 2026 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2026 I Nr. 84 vom 01.04.2026), wird am Aufbau eines Wasserstoffnetzes gearbeitet, welches Teile des Gasnetzes ersetzen und komplementieren wird.

Dies ist mit Herausforderungen für die Netzbetreiber verbunden und verlangt Investitionen in nicht unerheblicher Höhe. Durch die Umsetzung des EU-Binnenmarktpakets für Gas und Wasserstoff durch das geplante Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, dessen Entwurf derzeit im Bundesrat verhandelt wird, werden die Voraussetzungen geschaffen, um den erforderlichen Ausbau des Wasserstoffnetzes auch in der Breite, also auf Ebene der Wasserstoffverteilernetze, voranzubringen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Behörde soll nach Auffassung der Landesregierung in Hessen die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff sein?
- Frage 2 Welchen Stand haben die organisatorischen und personellen Vorbereitungen der Landesregierung für diese neue Vollzugsaufgabe?
- Frage 4 Welche fachlichen Leitlinien oder Verfahrensvorgaben beabsichtigt die Landesregierung für die Prüfung und Bestätigung entsprechender Verteilernetzentwicklungspläne zu erarbeiten?
- Frage 7 Welche Vorgaben oder Erwartungen hat die Landesregierung zur frühzeitigen Information von Anschlussnutzern, Kommunen und Unternehmen über geplante Netzumstellungen oder Netzstilllegungen?
- Frage 9 Welche Unterstützungsangebote plant die Landesregierung für kleinere Stadtwerke und regionale Netzbetreiber bei der Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben?
- Frage 10 Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die landesrechtliche und organisatorische Umsetzung nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Neuregelungen?

Die Fragen 1, 2, 4, 7, 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen unterstützt momentan Bestrebungen, den Gesetzesentwurf dahingehend zu ändern, dass diese Zuständigkeit ausschließlich bei der Bundesnetzagentur liegen soll. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 3 Wie viele hessische Gasverteilernetzbetreiber würden nach Kenntnis der Landesregierung voraussichtlich in die Zuständigkeit des Landes fallen?

Dazu lässt sich im Hinblick auf den Stand des Gesetzgebungsverfahrens derzeit keine belastbare Prognose anstellen.

- Frage 5 Auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung sichergestellt werden, dass kommunale Wärmepläne bei der landesseitigen Prüfung von Verteilernetzentwicklungsplänen hinreichend berücksichtigt werden?

Hier wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Beantwortung kann erst erfolgen, wenn die Zuständigkeit für die Prüfung von Verteilernetzentwicklungsplänen abschließend geklärt ist.

- Frage 6 Welche Daten der Netzbetreiber hält die Landesregierung für erforderlich, damit Kommunen ihre Wärmeplanung belastbar erstellen und fortschreiben können?

Das Wärmeplanungsgesetz ermöglicht es, die Daten zu erheben, die für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung benötigt werden. Mit der angekündigten Novelle des Gesetzes soll die Datenerhebung vereinfacht werden.

Darüber hinaus sind geplante Rückbau- oder Stilllegungsgebiete sowie Zeitpläne für die Transformation von Netzgebieten wichtig, um belastbare Zukunftsszenarien zu entwickeln. Die Planung des Baus oder Ausbaus der Fernwärme in diesen Gebieten muss in der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden können.

- Frage 8 Welche Abstimmungsprozesse hält die Landesregierung für erforderlich, wenn betroffene Netzgebiete mehrere hessische Kommunen oder Landesgrenzen umfassen?

Zwischen den zukünftigen Wasserstoffverteilernetzbetreibern sind zum Zwecke der Kooperation beim Aufbau eines Wasserstoffverteilernetzes weitere Abstimmprozesse zu erwarten. Deren Inhalte werden von den jeweiligen technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Umständen abhängen. Eine allgemeinverbindliche Aussage zu Inhalten ist daher derzeit nicht möglich. Zusätzlich müssen sich die jeweils zuständigen Landesbehörden eng untereinander sowie mit der Bundesnetzagentur austauschen.

Wiesbaden, 18. Mai 2026

Kaweh Mansoori